

# EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

„Wir werden Kinderrechte im Grundgesetz ausdrücklich verankern. Kinder sind Grundrechtsträger, ihre Rechte haben für uns Verfassungsrang. Wir werden ein Kindergrundrecht schaffen. Über die genaue Ausgestaltung sollen Bund und Länder in einer neuen gemeinsamen Arbeitsgruppe beraten und bis spätestens Ende 2019 einen Vorschlag vorlegen.“ So steht es im Koalitionsvertrag vom 7. Februar 2018. Inzwischen hat die dazu eingesetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe die Arbeit abgeschlossen und ihren Abschlussbericht vorgelegt (siehe dazu die Pressemitteilung auf Seite 439). Die Arbeitsgruppe – bestehend aus insgesamt 25 Mitgliedern der zuständigen Ministerien des Bundes und der Länder – hatte am 6. Juni 2018 ihre Arbeit aufgenommen und auf Vorschlag des Vorsitzes zunächst die vier Regelungselemente näher diskutiert, die vom Doppelvorsitz (Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz sowie des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW) vorgeschlagen worden sind, nämlich

- Grundrechtssubjektivität von Kindern im Grundgesetz,
- Ergänzendes Staatsziel der Schaffung kindgerechter Lebensbedingungen,
- Kindeswohlprinzip,
- Beteiligungsrechte des Kindes.

In insgesamt sechs Sitzungen hat sich die Arbeitsgruppe mit diesen Themen befasst und auf der Grundlage eines vom Vorsitz vorgelegten Entwurfs in der siebten Sitzung am 9. September 2019 sowie in einem dieser Sitzung vor- und nachgehenden schriftliche Verfahren den Entwurf final abgestimmt.

Insgesamt verständigte sich die Arbeitsgruppe auf vier inhaltliche Prämissen (S. 24):

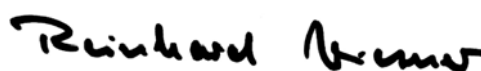
- Die Regelung soll Kinderrechte im Grundgesetz sichtbar machen.
- Die Regelung soll sich in das Grundgesetz einfügen.
- Die Regelung soll die Rechtsprechung des BVerfG abbilden.
- Die Regelung soll die Elternverantwortung nicht ändern.

Ein Blick in den insgesamt 237 Seiten umfassenden Abschlussbericht vermittelt nicht nur einen Eindruck in die Komplexität des Themas. So werden dort zu den einzelnen Stichworten Grundrechtssubjektivität, Kindeswohl, Staatsziel und Beteiligungsrechte unterschiedliche Formulierungsvorschläge vorgestellt und mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts abgeglichen. Hinsichtlich der Folgen, ob diese Formulierungsvorschläge nur die gegenwärtige verfassungsrechtliche Rechtslage bestätigen oder darüber hinausgehen, werden aber unterschiedliche Auffassungen deutlich. Ähnliches gilt auch für die Bewertung der rechtlichen Auswirkungen dieser Vorschläge auf das Dreieck Eltern – Kind – Staat.

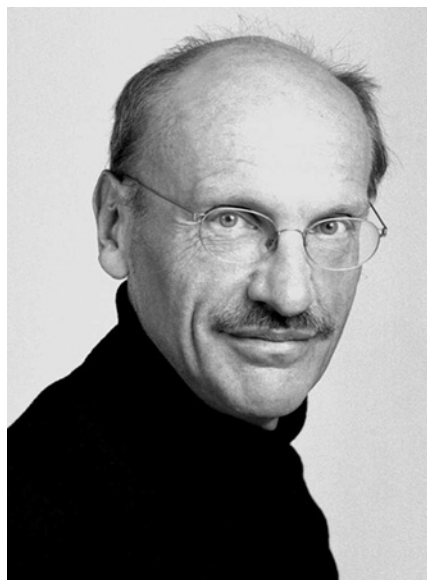
Relative Einigkeit herrscht unter den Mitgliedern der Arbeitsgruppe im Hinblick auf den Standort eines Kindesrechts im Grundgesetz. Allgemeine Meinung ist, dass sich Artikel 6 GG als Familiengrundrecht als Standort aufdrängt. Eine Regelung des Kindergrundrechts in Artikel 6 GG sei deshalb der bevorzugte Ansatz, da dieser in seinen Absätzen 2 und 3 das Eltern-Kind-Staat-Verhältnis regle. Eine Kombination der Regelung von Kindergrundrechten mit der Elternverantwortung fände sich bereits in einzelnen Landesverfassungen. Zu diskutieren sei dann nur noch die Frage des Standorts innerhalb der Systematik des Art. 6 GG. Andere Standorte, wie sie von Fachverbänden und in Fachaufsätzen diskutiert worden sind, werden als „nicht empfehlenswert“ abgelehnt (S. 117 ff.). So wird eine Einfügung in Art. 2 GG wegen der Spezialität dieses Grundrechts einerseits und der generellen Aussage eines Kindergrundrechts andererseits verworfen. Noch größere Bedenken richten sich gegen die Einfügung eines neuen Artikel 2a GG, mit dem der Auftrag, das geltende Recht sichtbar zu machen, überschritten würde und daraus eine Neujustierung des Dreiecks Eltern – Kind – Staat abgeleitet werden könnte. Mit den Gegenargumenten, dass eine Engführung eines Kindergrundrechts auf die elterliche Erziehungsverantwortung bei einer Regelung in Art. 6 denselben Bedenken ausgesetzt ist, dass aber mit einer solchen Engführung vor allem die Bedeutung eines Kindesgrundrechts für den eigenständigen Erziehungsauftrag des Staates in der Schule (Art. 7 GG) und für den staatlichen Schutzauftrag jenseits des Schutzbereichs der elterlichen Erziehungsverantwortung (in der Öffentlichkeit oder zum Beispiel in Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden) außer Betracht bleibt, setzt sich der Abschlussbericht nicht auseinander.

Das Bundesjustizministerium hat inzwischen einen Gesetzentwurf erarbeitet. Danach sollen Kinder in Art. 6 Abs. 1a GG einen Anspruch auf „Förderung ihrer Grundrechte“ erhalten, zudem soll eine Pflicht zur Berücksichtigung des Kindeswohls festgeschrieben werden. Der Entwurf ist bereits am 26.11. zur Ressortabstimmung an die Bundesregierung überwiesen worden. Ob er im Bundestag die verfassungsändernde Mehrheit erhält, bleibt abzuwarten. Zunächst einmal wünsche ich Ihnen im Namen der gesamten Redaktion ein entspanntes Weihnachtsfest und alles Gute im Neuen Jahr.

Ihr



Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner



<b>Aktuelle Notizen</b> .....	<b>439</b>
<b>Aufsätze · Beiträge · Berichte</b> .....	<b>440</b>
<i>Angelika Nake</i> <b>Kindesunterhalt im Wechselmodell – quo vadis?</b> .....	<b>440</b>
<i>Enno Heyken/Susanne Kilian</i> <b>Die Qualität von Sachverständigengutachten im Familienrecht</b> .....	<b>445</b>
<i>Christoph Grünenwald</i> <b>Reformstufe 3 des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) mit Blick auf deren Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe – Teil 2</b> .....	<b>451</b>
<b>Rezensionen</b> .....	<b>458</b>
<b>Rechtsprechung</b> .....	<b>459</b>
<b>Kein Umgangsrecht der Mutter mit ihrem 14-jährigen Sohn</b> EGMR, Entscheidung vom 3.4.2018 – Nr. 43976/17 .....	<b>459</b>
<b>Keine Umsatzsteuerpflicht für die Vergütung des Verfahrensbeistands</b> BFH, Urteil vom 17.7.2019 – V R 27/17 .....	<b>462</b>
<b>Vaterschaftsanfechtung durch den biologischen Vater</b> OLG Frankfurt, Beschluss vom 8.7.2019 – 1 UF 1/19 .....	<b>463</b>
<b>Keine Bestellung des Verfahrensbeistands als Ergänzungspfleger</b> OLG Karlsruhe, Beschluss vom 4.7.2019 – 18 UF 62/19 .....	<b>466</b>
<b>Vorrang von Pflegeeltern bei der Bestellung des Vormunds</b> OLG Brandenburg, Beschluss vom 24.6.2019 – 9 WF 264/18 .....	<b>468</b>
<b>Zur mangelnden Eignung von Angehörigen als Pflegepersonen i.S.v. § 33 SGB VIII</b> OVG Bautzen, Beschluss vom 30.9.2019 – 3 A 581/19 .....	<b>471</b>
<b>Zur zeitlichen Befristung (selbstbeschaffter) schulbezogener Maßnahmen der Eingliederungshilfe</b> OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 21.8.2019 – OVG 6 B 4.19 .....	<b>473</b>
<b>Verbandsinformation</b> .....	<b>475</b>
<b>Termine</b> .....	<b>476</b>
<b>Impressum</b> .....	<b>444</b>



**ZKJ – Zeitschrift für  
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe  
herausgegeben in Verbindung mit der  
Bundeskonferenz für Erziehungs-  
beratung e.V.**

*Grundrichtung:* Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilferechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

#### Mitherausgeber

Prof. Dr. Stefan Heilmann  
Prof. Siegfried Willutzki  
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner  
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.  
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

#### Kooperationspartner

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin  
BVEB – Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V., Berlin

#### Schriftleiter

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner (verantwortw.)  
Albstraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,  
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Prof. Dr. Stefan Heilmann (verantwortw.)  
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.  
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de

Yvonne Gottschalk

OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.  
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de

#### Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil

Dr. Werner Dürbeck, Richter am OLG Frankfurt a.M.  
E-Mail: werner.duerbeck@olg.justiz.hessen.de

Öffentlich-rechtlicher Teil

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner  
Ministerialrat im Bundesministerium für Familie,  
Senioren, Frauen u. Jugend a.D., Berlin  
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

#### Herausgeberbeirat

Prof. Dr. Michael Coester, Hochschullehrer i.R.,  
Pullach

Prof. Dr. iur. Frank Czerner, Professor an der Hochschule  
Mittweida, Mittweida

Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert, Ärztlicher Direktor  
Universitätsklinikum Ulm

Dr. Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München

Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemein-  
schaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin

Hans-Georg Mähler, Rechtsanwalt, München

Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt, Lüneburg/Stuttgart

Silke Naudiet, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung  
e.V., Fürth

Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Professorin em. an der  
Technischen Hochschule Köln

Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.

Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt am Main

Dr. Joseph Salzgeber, München

Christoph Schmidt, Dipl.-Päd., Bundeskonferenz für  
Erziehungsberatung (bke), Fürth

Dr. Manuela Stötzel, Leiterin des Arbeitsstabs des Unab-  
hängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindes-  
missbrauchs (UBSKM), Berlin

Jutta Struck, Ministerialrätin a.D., Berlin

Matthias Weber, Dipl.-Psych., Lebensberater a.D.,  
Neuwied

Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und  
Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt am  
Main